

Betriebsanweisung

Gemäß §20 GefStoffV

Überarbeitet
24.03.2003

Arbeitsplatz

Dosierstation
Spülmaschine

Tätigkeit

Nachfüllen und dosieren von Spülmittel

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Powerclean Flüssig

Stark alkalischer Geschirreiniger

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



R35: Verursacht schwere Verätzungen.
R31: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Warnung vor
ätzenden Stoffen



Augenschutz
benutzen

S1/2: Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
Handschuhe (laugenbeständig) tragen.
Dicht schliessende Schutzbrille tragen.
Leichte Schutzkleidung tragen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen und trinken.
Nur im Originalbehälter aufbewahren.
Behälter immer mit Vorsicht öffnen und handhaben.
S45: Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
Vor Sonneneinstrahlung schützen.



Schutzhand-
schuhe benutzen



Essen und
Trinken verboten

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Bei Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten immer Vollschutzanzug tragen.
Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.
Bei Brand kann freigesetzt werden: Chlor
Persönliche Schutzkleidung verwenden.
Stoff/Produkt nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Kieselgur)
aufnehmen.
Reste mit Wasser abspülen.

ERSTE HILFE



Augenspülein-
richtung

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt
hinzuziehen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
Bei Berührung mit den Augen: Gründlich mit viel Wasser spülen und sofort Arzt konsultieren.
Bei Berührung mit der Haut: Mit Wasser abspülen.
Beschnittene, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.



Notdusche

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.
Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw. Reststoffen in
den Mitgliedstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und
Abfallgesetz (KrW/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.